



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Markus Walbrunn (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Passus des Konkordates leitet der Ministerpräsident ab, dass man beim Religionsunterricht in der Grundschule nicht kürzen dürfe, und sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit einer Reform des 100 Jahre alten Konkordates gegeben, da es in keinerlei Weise die Glaubensrealität des heutigen Bayerns mehr abbildet?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich garantiert und gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates (BV) i. V. m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ordentliches Lehrfach. Das Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29.03.1924, zuletzt geändert durch Zusatzprotokoll vom 19.01.2007, sieht in Art. 7 § 1 Satz 3 wie der Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 29.03.1924, zuletzt geändert durch Zusatzprotokoll vom 04.08.2007, in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 vor, dass der Umfang des Religionsunterrichts im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt wird. Dieser Umfang gilt auch für den als ordentliches Lehrfach eingerichteten Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften sowie spiegelbildlich für das Ersatzpflichtfach Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 BV i. V. m. Art. 47 BayEUG. Die einvernehmliche Festlegung des Umfangs des Religionsunterrichts mit den diesen inhaltlich verantwortenden Religionsgemeinschaften ist in dem in diesem Bereich von Verfassungs wegen vorgegebenen Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften selbstverständlich, auch unabhängig von den kirchenvertraglichen Regelungen.